

ORDNUNGSBEHÖRDLICHE VERORDNUNG

über das Offenhalten von Verkaufsstellen aus besonderem Anlass vom 31.03.2017

Aufgrund des § 6 Abs. 1 und 4 des Gesetzes zur Regelung der Ladenöffnungszeiten - Ladenöffnungsgesetz NRW - vom 21. November 2006 (GV NW S. 516) wird für die Stadt Selm verordnet:

§ 1

- (1) Im Bereich der Altstadt der Stadt Selm dürfen an den Sonntagen 02.04.2017 und 03.12.2017 alle Verkaufsstellen jeweils in der Zeit von 13.00 Uhr bis 18.00 Uhr geöffnet sein.
- (2) Im Bereich des Zentrums der Stadt Selm dürfen am Sonntag, 18.06.2017 alle Verkaufsstellen in der Zeit von 13.00 Uhr bis 18.00 Uhr geöffnet sein.
- (3) Im Bereich des Zentrums des Stadtteils Selm-Bork dürfen am Sonntag den 03.09.2017 alle Verkaufsstellen in der Zeit von 13.00 Uhr bis 18.00 Uhr geöffnet sein.

§ 2

Der Bereich der Altstadt der Stadt Selm wird wie folgt begrenzt:

Ludgeristraße zwischen den Einmündungen Am krummen Kamp und Nordkirchener Straße, Breite Straße zwischen den Einmündungen Ludgeristraße und Zur alten Windmühle sowie Südkirchener Straße zwischen der Einmündung Ludgeristraße und der Einfahrt zum Schulgelände der Sekundarschule/Otto-Hahn Realschule.

§ 3

Der Bereich des Zentrums der Stadt Selm wird wie folgt begrenzt:

Kreisstraße zwischen den Einmündungen Werner Straße und Landsbergstraße, Willy-Brandt-Platz sowie Botzlarstraße von der Einmündung Kreisstraße bis zur Burg Botzlar.

§ 4

Der Bereich des Zentrums des Stadtteils Selm-Bork wird wie folgt begrenzt:

Hauptstraße zwischen den Einmündungen Auf der Schlucht und Kreisstraße, Waltroper Straße zwischen den Einmündungen Weiherstraße und Hauptstraße sowie Auf der Spinnbahn zwischen Marktplatz und Hauptstraße.

§ 5

- (1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen der in § 1 zugelassenen Geschäftszeiten Verkaufsstellen öffnet bzw. Waren zum gewerblichen Verkauf anbietet.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann nach § 13 des Ladenöffnungsgesetzes NRW mit einer Geldbuße bis zu 5.000,- € geahndet werden.

§ 6

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft.

Selm, den 31.03.2017

Gez. Unterschrift

Löhr
Bürgermeister